Bundesrat **Drucksache** **829/1/03**

08.12.03

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - FJ - Fz - In

zu **Punkt ...** der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz - OpferRRG)

Der **federführende Rechtsausschuss** (R),
der **Ausschuss für Frauen und Jugend** (FJ),
der **Finanzausschuss** (Fz) und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In)

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 58 Abs. 1 Satz 2 - neu - StPO),
Nr. 8 Buchstabe a (§ 214 Abs. 1 Satz 2, 3 StPO),
Nr. 8a - neu - (§ 243 Abs. 2 Satz 1a - neu - StPO),
Nr. 21a - neu - (§ 406g Abs. 1 StPO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 58 wird Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"§ 406g Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt." '

b) Nummer 8 Buchstabe a § 214 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 2 sind die Wörter "und deren Anschriften aktenkundig sind, Mitteilungen vom Termin erhalten" durch die Wörter ", Mitteilung vom

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Telefon: 0221/97668-0, Telefax: 0221/97668-338
ISSN 0720-2946

Termin erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben" zu ersetzen.

bb) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Sonstige Verletzte, die gemäß § 406g Abs. 1 zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt sind, sollen Mitteilung erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben."

c) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. In § 243 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"§ 406g Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt." '

d) Nach Nummer 21 ist folgende Nummer 21a einzufügen:

'21a. In § 406g wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

"(1) Wer nach § 395 zum Anschluss als Nebenkläger befugt ist, ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Er kann sich auch vor der Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, auch wenn ein Anschluss als Nebenkläger nicht erklärt wird. Ist zweifelhaft, ob eine Person nach Satz 1 zur Anwesenheit berechtigt ist, entscheidet das Gericht nach Anhörung der Person und der Staatsanwaltschaft über die Berechtigung zur Anwesenheit; die Entscheidung ist unanfechtbar." '

Begründung:

Der Entwurf ist um die bereits im Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte) enthaltene Regelung zum Anwesenheitsrecht des Nebenklägers zu ergänzen (vgl. BT-Drs. 14/4661).

Nebenkläger sind nach dem Anschluss bereits de lege lata zur Anwesenheit berechtigt (§ 397 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wollen Verletzte trotz Ausschlusses der Öffentlichkeit schlicht als Zuhörer am Prozess teilnehmen, müssen sie deshalb gegebenenfalls "pro forma" Nebenkläger werden. Diese Ungereimtheit soll beseitigt werden.

§ 58 Abs. 1 Satz 2 und § 243 Abs. 2 Satz 1a StPO-E dienen der Klarstellung, dass die Revision des Angeklagten nicht darauf gestützt werden kann, dem nebenklageberechtigten Verletzten sei die Anwesenheit zu Unrecht gestattet worden. Dies entspricht der herrschenden Ansicht bei Streitigkeiten um die

Anschlussbefugnis des Nebenklägers (vgl. BGH, NStZ 1994, 26; Meyer-Goßner, § 396 Rnr. 21 m.w.N.).

Die im vorliegenden Gesetzentwurf normierte Pflicht zur Benachrichtigung vom Termin geht auf eine bereits im o.g. Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltene Regelung zurück.

Sie geht jedoch zu weit, als sie für Verletzte nach § 395 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StPO ausnahmslos und in jedem Fall eine Terminsmitteilung vorschreibt. In vielen Fällen werden die Verletzten ohnehin qua Zeugenladung Mitteilung von dem Termin erhalten. Vor allem jedoch werden oftmals Verletzte gar kein Interesse an dem Fortgang des Verfahrens haben, so dass eine Terminsmitteilung nicht nur die Gerichte übermäßig belastet, sondern auch noch bei dem Verletzten Unsicherheiten hervorruft, was wiederum zu unnötigen Rückfragen beim Gericht führen wird. Um Verzögerungen des Verfahrens und übergroßen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte sich die Pflicht zur Mitteilung deshalb entsprechend der bereits im o.g. Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltenen Regelung auf solche Verletzte beschränken, die deutlich gemacht haben, dass sie ein Interesse an einer entsprechenden Benachrichtigung haben.

R
FJ
In

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 58a Abs. 2 Satz 2, 2a - neu - StPO)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. In § 58a Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"§ 100b Abs. 6 und § 474 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 5 finden entsprechende Anwendung. Die §§ 147 und 406e finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Bild-Ton-Aufzeichnungen wie Beweisstücke zu behandeln sind und nur mit Zustimmung des Zeugen wie Akten behandelt werden dürfen." '

Begründung:

Eine Regelung, wonach die Aufzeichnung einer audiovisuellen Vernehmung den zur Akteneinsicht Berechtigten in Kopie überlassen werden kann, kann die Rechte der Verletzten nicht unerheblich beeinträchtigen. Anders als bei einem Vernehmungsprotokoll wird bei einer Aufzeichnung einer audiovisuellen Vernehmung insbesondere dann, wenn sie tatnah erstellt worden ist, ein Eindruck von der gesamten Persönlichkeit des Zeugen, gegebenenfalls noch unter dem Eindruck der Tat stehend, festgehalten. Diese Aufzeichnungen verdienen daher besonderen Schutz. Bei einer grundsätzlichen Behandlung dieser Aufzeichnungen wie Akten könnte nicht ausgeschlossen werden, dass die im Wege der Akteneinsicht erstellten Kopien solcher Aufzeichnungen unkontrolliert weiter vervielfältigt und in Umlauf gesetzt werden. Dieser Missbrauchsgefahr kann

auch nicht durch das im Entwurf vorgesehene Verbot einer weiteren Vervielfältigung begegnet werden, da Möglichkeiten zur technischen Umsetzung eines solchen Verbots fehlen.

Dem Opferschutz dient es vielmehr am meisten, wenn überhaupt keine Kopien von Aufzeichnungen herausgegeben werden. Für die Wahrung der Rechte der zur Akteneinsicht Berechtigten ist es ausreichend, wenn die Aufzeichnungen wie sonstige Beweisstücke bei Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft (gegebenenfalls mehrfach) vorgespielt werden können. Dementsprechend sollten Aufzeichnungen von audiovisuellen Vernehmungen entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte) nur bei Zustimmung des Zeugen wie Akten behandelt werden (vgl. BT-Drs. 14/4661).

FJ 3. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu- (§ 68 Abs. 3a - neu - StPO),
Nr. 6a - neu - (§ 200 Abs. 1 Satz 5 - neu - StPO),
Nr. 8a - neu - (§ 222 Abs. 1 Satz 3 StPO),
Nr. 22a - neu - (§ 409 Abs. 1 Satz 1a - neu - StPO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 68 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Auf Verlangen eines Zeugen sollen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses schon bei der ersten polizeilichen Vernehmung oder später die personenbezogenen Daten des Zeugen mit Ausnahme des Namens und des Geburtsdatums in einem Datenschutzbeiheft verwahrt werden. Dieses Beiheft darf zur Akteneinsicht nur ausgehändigt werden, wenn ein überwiegendes Interesse an der Durchbrechung des Datenschutzes dargetan wird." '

b) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. In § 200 wird Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"In den Fällen des § 68 Abs. 3a wird bei der Benennung von Zeugen ihr Wohn- und Aufenthaltsort in der Anklageschrift nicht angegeben." '

c) Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. In § 222 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "Satz 3 und 4" durch die Angabe "Satz 3 bis 5" ersetzt.'

d) Nach Nummer 22 ist folgende Nummer 22a einzufügen:

'22a. In § 409 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"§ 200 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend." '

Begründung:

Nachdem in der Vergangenheit bei der Anpassung der datenschutzrechtlichen Vorschriften an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Datenschutz die berechtigten Beschuldigten- bzw. Täterinteressen im Vordergrund gestanden haben, ist es an der Zeit, eine Anpassung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch an die Erfordernisse des Opferschutzes vorzunehmen. Dies bedeutet insbesondere eine Ausweitung des Datenschutzes, sofern der Umgang mit sensiblen Opferdaten betroffen ist.

Insbesondere beim Schutz sensibler Opferdaten zeigt sich nämlich, dass Opferschutz zugleich unerlässliche Voraussetzung für eine effektive Strafverfolgung ist. Effektive Strafverfolgung ist ohne die Mitwirkung von Zeugen nicht möglich. Die Bereitschaft von Zeugen zur Mitwirkung im Strafverfahren wird maßgeblich dadurch gesteigert, dass sie ihre eigenen berechtigten Interessen gewahrt sehen und sich nicht durch ihre Mitwirkung zusätzlichen Gefahren aussetzen.

Es ist daher erforderlich, die personenbezogenen Daten von Zeugen mit Ausnahme ihres Namens und ihres Geburtsdatums nicht in die Akten mit aufzunehmen, sondern sie in einem Datenschutzbeiheft zu verwahren, sofern der Zeuge dies verlangt und ein berechtigtes Interesse daran darlegt. Damit wird eine Anregung aus dem Alternativ-Entwurf des Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer aus dem Jahre 2001 aufgegriffen und einer Forderung des 62. Deutschen Juristentages sowie der Opferschutzverbände entsprochen.

Durch die Verwahrung der personenbezogenen Daten eines Zeugen in einem Datenschutzbeiheft wird zum einen erschwert, dass Beschuldigte oder Angeklagte mit dem Opfer Kontakt aufnehmen, ohne dass das Opfer dies wünscht.

Dies ist in der Vergangenheit häufig geschehen und kann leicht zu Retraumatisierungen des Opfers führen, obwohl sich der Täter vielleicht nur entschuldigen will. Zum anderen werden unbeteiligte Zeugen in ihren Persönlichkeitsrechten geschützt und in ihrer Bereitschaft gestützt, sich als Zeugen für ein Strafverfahren zur Verfügung zu stellen. Dies erscheint insbesondere im Bereich der Jugendkriminalität erforderlich.

Zwar lassen sich die entsprechenden Vorschriften der StPO auch gegenwärtig so auslegen, dass jedenfalls in der Anklageschrift die genaue Wohnanschrift des Zeugen weggelassen wird (vgl. Schweckendieck, NStZ 2002, 408 ff.). Durch die Aufnahme der Wohnanschrift nur in das Datenschutzbeiheft wird dieser Schutz jedoch ausgeweitet und vervollständigt.

Beschuldigtenrechte werden durch diesen Regelungsvorschlag nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, da der Verteidiger in dieses Datenschutzbeiheft Einsicht nehmen kann, wenn er seinerseits ein berechtigtes Interesse des Beschuldigten daran darlegt. Im Übrigen hat sich auch in den letzten Jahren die Einschätzung dessen geändert, was die Glaubwürdigkeitsprüfung eines Zeugen ausmacht. Während früher die Frage nach einer allgemeinen Glaubwürdigkeit des Zeugen im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft im Vordergrund stand, geht es bei der Glaubwürdigkeitsprüfung heute mehr um eine Analyse des Aussageinhalts, das heißt um eine methodische Beurteilung, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben einem tatsächlichen Erleben des Zeugen entsprechen (vgl. BGH, NJW 2003, 74 <75>).

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 81d Abs. 1 Satz 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 3 § 81d Abs. 1 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Hierauf ist die betroffene Person hinzuweisen."

Begründung:

Bei den in § 81d Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO-E geregelten Vorschriften zur Untersuchung durch eine Person oder einen Arzt eines bestimmten Geschlechts oder die Zulassung einer Vertrauensperson des Betroffenen handelt es sich um Soll-Vorschriften, die eine abweichende Handhabung aus triftigen Gründen zulassen (vgl. Meyer-Goßner, StPO-Komm., § 81d, Rnr. 5). Um zu verhindern, dass der unzutreffende Eindruck erweckt wird, dass § 81d Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO-E den Betroffenen einen entsprechenden Anspruch einräumt, sollte eine neutralere Formulierung entsprechend Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte), verwendet werden (vgl. BT-Drs. 14/4661).

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 136 Abs. 1 Satz 4 StPO)

In Artikel 1 ist Nummer 4 aufzuheben.

Begründung:

Die Regelung ist neben § 155a StPO nicht erforderlich. Sie könnte sogar zu unerwünschten Folgen führen.

In einem frühen Stadium des Verfahrens liegen regelmäßig keine ausreichenden Beurteilungskriterien vor, ob sich der Fall für einen Hinweis auf die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs eignet. Insoweit besteht vielmehr die Ge-

fahr, dass ein entsprechender Hinweis vorschnell erteilt wird. Damit könnten falsche Erwartungshaltungen beim Beschuldigten hervorgerufen, aber auch Interessen des Opfers verletzt werden, das seinen einen Täter-Opfer-Ausgleich ausdrücklich ablehnenden Willen noch nicht aktenkundig erklärt hat.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 160a StPO)

In Artikel 1 ist Nummer 6 aufzuheben.

Begründung:

Die Regelung ist überflüssig. Anlass für eine solche Soll-Regelung besteht nicht. Nach Auffassung des Bundesrates ist ein dringender Bedarf für eine gesetzliche Normierung eines "Rechts- oder Kooperationsgesprächs" zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung/Beschuldigten nicht zu erkennen.

Die unterschiedlichen Interessenlagen der einzelnen Verfahrensbeteiligten dürften sich mit dem Bild eines konsensual geführten Verfahrens nur schwer vereinbaren lassen. Eine Kooperation der Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel einer "gütlichen Einigung" dürfte im Strafverfahren nicht der Regelfall sein.

Für Staatsanwaltschaft und Gericht besteht der Grundsatz der Erforschung der objektiven Wahrheit. Der Täter soll aus Gründen der Wiederherstellung der Rechtsordnung und zum Schutz zukünftiger möglicher Opfer einer der Gerechtigkeit möglichst nahe kommenden Strafe zugeführt werden.

Das Bestreben des Täters - und mit ihm übereinstimmend das der Verteidigung - ist auf eine für ihn möglichst günstige Entscheidung gerichtet. Ein Interesse des Täters, der die gegen ihn gerichteten Tatvorwürfe ganz oder teilweise bestreitet, an der Aufklärung des Sachverhalts und der Suche nach einer "von allen akzeptierten Lösung" mitzuarbeiten, dürfte nicht bestehen.

Als primär dem Beschuldigten verpflichtetes Interessenorgan hat der Verteidiger nur zu dessen Gunsten sprechende Umstände geltend zu machen und ihm bei der umfassenden Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte zu helfen. Er darf nicht zu Lasten seines Mandanten zur objektiven Wahrheitsfindung beitragen.

Das Opfer schließlich erwartet in erster Linie schnelle Genugtuung für erlittenes Unrecht.

Im Übrigen sind Gespräche über eine Verfahrensbeendigung ohne Hauptverhandlung, eine Reduzierung des Verfahrensstoffs oder eine Strukturierung der erforderlichen Beweisaufnahme in geeigneten Fällen bereits jetzt gängige Praxis. Insbesondere im Vorfeld einer Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO und vor der Beantragung von Strafbefehlen finden derartige verfahrensstrukturierende Gespräche bereits statt.

Sofern ein institutionalisiertes Kooperationsgespräch eingeführt werden sollte, erscheint es wichtig, seine Durchführung in das Ermessen der Staatsanwaltschaft zu stellen. Ein Anspruch der Verteidigung und damit möglicherweise verbunden eine Erzwingung derartiger Gespräche gestalten das Strafverfahren nicht effizienter, sondern bergen die Gefahr zusätzlicher Belastungen für die Ermittlungsbehörden. Der Ermessensspielraum der Staatanwaltschaften bei der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens würde unnötig eingeengt.

In diesem Zusammenhang ist auf das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrens vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393, 3533) hinzuweisen, mit dem der Gesetzgeber die alten Regelungen zu Schlussanhörung und Schlussgehör im Ermittlungsverfahren abgeschafft hat. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt (vgl. BR-Drs. 208/72, S. 45 ff.):

"Die Erfahrungen mit der Schlussanhörung und dem Schlussgehör lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die an die Einführung dieses Rechtsinstruments geknüpften Erwartungen haben sich in der Praxis nicht erfüllt. Die in wenigen Verfahren erreichbaren Vorteile stehen in keinem tragbaren Verhältnis zu den erheblichen Nachteilen in der Mehrzahl aller Fälle."

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 202a StPO)

In Artikel 1 ist Nummer 7 aufzuheben.

Begründung:

Die Regelung ist überflüssig. Anlass für eine solche Soll-Regelung besteht nach Auffassung des Bundesrates nicht.

Der Ansatz, die Filterfunktion des Zwischenverfahrens insbesondere in umfangreichen Verfahren stärker zu nutzen, hält der Bundesrat für prüfenswert, soweit dies nicht schon der Praxis entspricht. Insbesondere in Umfangsverfahren ist weit gehend geübte Praxis der Strafgerichte, die erforderlichen Terminabsprachen mit der Verteidigung zu treffen, den Gang der Hauptverhandlung und den Umfang der voraussichtlichen Beweisaufnahme "vorzubesprechen". In den Verfahren vor den Amtsgerichten dürfte hierfür in der Mehrzahl der Fälle angesichts der einfachen Lebenssachverhalte und klaren Beweislagen kein Bedarf bestehen.

Das geltende Recht gibt dem Angeschuldigten und der Verteidigung über § 201 StPO Gelegenheit, durch Anträge auf Vornahme einzelner Beweiserhebungen oder durch Einwendungen tatsächlicher und/oder rechtlicher Art auf die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens Einfluss zu nehmen. Durch die Vorschrift des § 207 StPO wird die Möglichkeit eröffnet, das Hauptverfahren und namentlich die Hauptverhandlung zu straffen.

Es ist zu befürchten, dass die Aufnahme eines wenn auch nur in das Ermessen des Gerichts gestellten Anhörungstermins im Zwischenverfahren in die Strafprozessordnung zu Verfahrensverzögerungen ohne nennenswerte Vorteile für

die Hauptverhandlung führen könnte. Insoweit wird auf die Gründe verwiesen, die zur Abschaffung des mit dem geplanten Anhörungstermin vergleichbaren Schlussgehörs geführt haben. Zur Begründung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrens vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393, 3533), mit dem der Gesetzgeber die alten Regelungen zu Schlussanhörung und Schlussgehör im Ermittlungsverfahren abgeschafft hat, wurde u.a. ausgeführt (vgl. BR-Drs. 208/72, S. 45 ff.):

"Die Erfahrungen mit der Schlussanhörung und dem Schlussgehör lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die an die Einführung dieses Rechtsinstruments geknüpften Erwartungen haben sich in der Praxis nicht erfüllt. Die in wenigen Verfahren erreichbaren Vorteile stehen in keinem tragbaren Verhältnis zu den erheblichen Nachteilen in der Mehrzahl aller Fälle."

Eine Ausweitung des Zwischenverfahrens könnte auch die Gefahr in sich bergen, dass sich der Termin zu einer vorgezogenen nichtöffentlichen "kleinen Hauptverhandlung" ohne Beteiligung der Schöffen entwickelt.

Schließlich bedeutet ein auch nur fakultativer Anhörungstermin im Zwischenverfahren eine Belastung für Gerichte und Staatsanwaltschaften, die mit dem vorhandenen Personalbestand nicht zu leisten sein wird.

R
FJ

8. Zu Artikel 1 Nr. 8a - neu - (§ 241a Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. In § 241a wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

"(1) Die Vernehmung von Zeugen, die sich nach Maßgabe des § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen können, und die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren wird allein von dem Vorsitzenden durchgeführt." '

Begründung:

§ 241a StPO bezweckt einen möglichst großen Schutz von Zeugen vor den psychischen Belastungen, die mit einer Vernehmung vor Gericht verbunden sind. Die Bestimmung gilt derzeit freilich nur für kindliche und jugendliche Zeugen. Durch die vorgeschlagene Neufassung wird für die in Bezug genommenen Straftaten entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte), die Beschränkung auf Zeugen unter 16 Jahren aufgehoben (vgl. BT-Drs. 14/4661). Es kommt insoweit nur auf das Vorliegen einer Katalogtat an. Für sonstige Straftaten verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Eine mögliche Überschneidung der beiden Alternativen ist unschädlich.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 8a - neu - (§ 247 Satz 5 - neu - StPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nr. 8a einzufügen:

'8a. Dem § 247 wird folgender Satz angefügt:

"Einer Unterrichtung des Angeklagten über das, was während seiner Abwesenheit von dem Zeugen ausgesagt worden ist, bedarf es nicht, wenn dem Angeklagten die Möglichkeit eingeräumt wird, an einem anderen Ort die zeitgleich in Bild und Ton übertragene Aussage zu verfolgen." '

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung soll die Bandbreite der dem Zeugenschutz dienenden Handlungsmöglichkeiten des Vorsitzenden erweitern. Ihm soll die Option eröffnet werden, im Falle der Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal diesem zu ermöglichen, der Aussage eines Zeugen audiovisiuell von einem anderen Ort im Gerichtsgebäude zu folgen. Der Zeuge wird im Sitzungssaal vernommen. Ihm wird der direkte Kontakt mit dem Angeklagten in der Hauptverhandlung erspart. Die übrigen Prozessbeteiligten erleben den Zeugen unmittelbar. Darüber hinaus wird eine nachträgliche Unterrichtung des Angeklagten durch den Vorsitzenden nach der Wiederzulassung über den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussage entbehrlich. Dadurch wird auch der Gefahr einer nicht ausreichenden nachträglichen Unterrichtung des Angeklagten wirksam begegnet.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 247a Abs. 2 - neu -, 3 - neu - StPO)

bei Annahme entfällt Ziffer 11

In Artikel 1 ist Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

'9. § 247a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Handelt es sich um einen Zeugen unter 16 Jahren, der Verletzter einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben oder einer Körperverletzung nach § 225 des Strafgesetzbuches ist, kann das Gericht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 anordnen, dass die Vernehmung in einem besonderen Raum durchgeführt wird. Die Vernehmung wird in diesem Fall zeitgleich durch Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen. Der Vernehmende muss durch

eine Tonübertragungsanlage vom Sitzungssaal aus erreichbar sein. Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) § 241a findet Anwendung. Führt der Vorsitzende die Vernehmung nach Absatz 2 durch, so übernimmt dessen Vertreter (§ 21f Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder der zugezogene Richter (§ 29 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Leitung der Verhandlung im Sitzungssaal, soweit der Vorsitzende hieran durch seine Anwesenheit im Vernehmungszimmer gehindert ist." '

Begründung:

In § 247a StPO-E ist vorgesehen, die Subsidiarität der Videovernehmung aufzuheben. Dies dient in erster Linie dem Schutz des Angeklagten und der Wahrung seiner Rechte auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Es ist nicht erkennbar, auf welche Weise dadurch Opferinteressen gefördert werden sollen. Gleichzeitig führt die in der Gesetzesbegründung geforderte flächendeckende Ausstattung der Gerichte mit Videotechnik zu einer außerordentlich hohen Kostenbelastung der Landesjustizverwaltungen, denn nach der Gesetzesbegründung müsste auch jedes Amtsgericht mit der kostspieligen Technik ausgestattet sein.

Eine Änderung der Vorschriften zur Videovernehmung im Sinne eines effektiven Opferschutzes war vielmehr im Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte) vorgesehen (vgl. BT-Drs. 14/4661). Dieser Gesetzentwurf sah die Einführung des sogenannten "Mainzer Modells" vor. Danach ist es dem Vorsitzenden möglich, bei besonders schutzwürdigen Zeugen, insbesondere Kindern, die Vernehmung in dem Vernehmungszimmer selbst durchzuführen, die dann zeitgleich in Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen werden soll. Dieser Änderungsvorschlag soll aufgegriffen werden.

FJ

entfällt bei Annahme von Ziffer 10

11. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 247a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 - neu -, Abs. 3 - neu - StPO)

In Artikel 1 ist Nummer 9 wie folgt zu fassen:

'9. § 247a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden <... wie Gesetzentwurf>.

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Handelt es sich um einen Zeugen unter 16 Jahren, der Verletzter einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben oder einer Körperverletzung nach § 225 des Strafgesetzbuches ist, kann das Gericht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 anordnen, dass die Vernehmung in einem besonderen Raum durchgeführt wird. Die Vernehmung wird in diesem Fall zeitgleich durch Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen. Der Vernehmende muss durch eine Tonübertragungsanlage vom Sitzungssaal aus erreichbar sein. Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) § 241a findet Anwendung. Führt der Vorsitzende die Vernehmung nach Absatz 2 durch, so übernimmt dessen Vertreter (§ 21f Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder der hinzugezogene Richter (§ 29 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Leitung der Verhandlung im Sitzungssaal, soweit der Vorsitzende hieran durch seine Anwesenheit im Vernehmungszimmer gehindert ist." '

Begründung:

Der Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte), BT-Drucksache 14/4661, sah die Einführung des sogenannten "Mainzer Modells" vor. Danach ist es dem Vorsitzenden möglich, bei kindlichen Opferzeugen die Vernehmung in dem Zeugenzimmer selbst durchzuführen, die dann zeitgleich in Bild und Ton in den Sitzungssaal übertragen werden soll. Insbesondere kindliche Opferzeugen brauchen Kontakt zur Vernehmungsperson. Der persönliche Kontakt zum Vorsitzenden kann den Zugang zum Kind erleichtern, mit dem über intimste und beschämende Handlungen gesprochen werden muss. Dies gilt umso mehr, wenn der Angeklagte das Kind bei sexuellen Handlungen abgelichtet hat. Der Änderungsvorschlag zur Einführung des sogenannten "Mainzer Modells" soll daher aufgegriffen werden.

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 10, 11 (§ 273 Abs. 2, § 323 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 sind die Nummern 10 und 11 aufzuheben.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen führen weder zu einer "erheblichen Qualitätsverbesserung der Dokumentation" noch zu einem "effizienten Opferschutz", aber zu einer erheblichen Mehrbelastung für die gerichtliche Praxis.

Die Aufnahme von Zeugenaussagen auf Tonband führt in der Regel dazu, dass die Spontaneität der Zeugen in ihrer Aussage beeinträchtigt wird. Zudem ist damit zu rechnen, dass - mit der Folge einer erheblichen zeitlichen Belastung - in der Verhandlung ein erneutes Vorspielen des Mitschnitts der Vernehmung erforderlich sein wird. Bezüge zum Opferschutz sind bei der beabsichtigten Regelung nicht erkennbar; die bisherigen Möglichkeiten der Wortprotokollierung nach § 273 Abs. 3 StPO reichen in den wenigen relevanten Fällen völlig aus. Eine Entlastung der betroffenen Amtsgerichte wird durch die Regelung gerade nicht zu erreichen sein. Auch für die Berufungsinstanz führt die Regelung zu keiner Entlastung, da der Aufwand der Erstellung einer Abschrift des Tonbandprotokolls ganz erheblich sein wird und zudem das Berufungsgericht in aller Regel nicht darauf verzichten kann, sich einen persönlichen Eindruck von dem jeweiligen Zeugen zu verschaffen, so dass eine Ersetzung seiner Aussage durch den Mitschnitt kaum je in Betracht kommen wird.

Was die Qualitätsverbesserung anbelangt, ist nach den Erfahrungen der Praxis nicht vorhersehbar, welcher Teil einer umfassenden Aussage wirklich wesentlich und bedeutend ist. Das Gericht würde deshalb letztlich gezwungen sein, die gesamte Verhandlung aufzuzeichnen, auch um Auseinandersetzungen zwischen Prozessbeteiligten über die Wesentlichkeit einer Aussage zu vermeiden. Zeugenaussagen sind jedoch oftmals unstrukturiert, weitschweifig, wiederholend und nicht zum Thema gehörig. Im Laufe einer Vernehmung werden Zwischenfragen von Beteiligten gestellt und aufgezeichnet, ohne dass bei späterem Abhören gesagt werden könnte, wer diese Zwischenfragen gestellt hat. Schwierigkeiten sind vorhersehbar bei gleichzeitigem Sprechen, insbesondere auch im Zusammenhang mit (Simultan-)Übersetzungen. Das Anhören oder Abschreiben eines solchen Tonträgers ist zeitraubend, schwierig oder gar unmöglich, letztlich wohl für niemanden eine Erleichterung.

Ob der Opferschutz tatsächlich durch die Vermeidung einer weiteren Vernehmung in der Berufungsinstanz verbessert wird, erscheint im Hinblick auf § 325 StPO zweifelhaft. Gerade in den hier interessierenden "streitigen" konfliktträchtigen Verfahren wird eine Verlesung der Protokolle in aller Regel nicht möglich oder nicht ausreichend sein. Bei geständigen kooperationsbereiten Angeklagten wird es aber möglicherweise schon in der ersten Instanz gar nicht zu Zeugenvernehmungen kommen oder es wird auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet.

Letztlich sprechen auch die Gründe, die für ein Absehen von einer solchen Regelung für das Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten angeführt werden, wegen der im amtsgerichtlichen Verfahren möglichen Sprungrevision gegen die vorgeschlagene Regelung.

R
FJ

13. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d - neu - StPO)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a § 395 Abs. 1 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe d anzufügen:

"d) nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes,"

Begründung:

Das durch die Nebenklage eingeräumte Beteiligungsrecht am Strafverfahren sollte auch den Tatbestand des § 4 GewSchG umfassen. Die durch § 4 GewSchG strafbewehrten Verstöße gegen Schutzanordnungen lassen insbesondere Opfer häuslicher Gewalt verfolgen. Den getroffenen Anordnungen liegen dabei regelmäßig die in § 395 Abs. 1 Nr. 1 StPO benannten nebenklagefähigen Delikte zu Grunde. Eine Beteiligung des Opfers bei Strafverfahren wegen Verstößen gegen die zu seinem Schutz erlangten Anordnungen ist demgegenüber derzeit nicht vorgesehen. Dieser Wertungswiderspruch wird durch die Ergänzung ausgeräumt. Darüber hinaus soll sich die Berechtigung zur Nebenklage auch auf Verstöße gegen solche Schutzanordnungen erstrecken, die wegen einer Belästigung ergehen. Denn es entspricht der Genugtuungsfunktion der Nebenklage, auch diesen von § 395 Abs. 1 Nr. 1 StPO-E nicht erfassten Fall mit einzubeziehen.

Fz

14. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 397a Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 ist Nummer 13 aufzuheben.

Begründung:

Durch die Änderung in Artikel 1 Nr. 13 OpferRRG-E wird der Kreis derjenigen, für die auf Antrag auf Kosten der Staatskasse unabhängig von ihren Vermögensverhältnissen ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen ist, erweitert um die nahen Angehörigen (Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner) von Opfern eines Tötungsdelikts. Nach geltendem Recht können diese - wie auch alle anderen - Nebenklageberechtigten bei Vorliegen der Voraussetzungen (d.h. im Falle ihrer Bedürftigkeit) Prozesskostenhilfe erhalten.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation der öffentlichen Haushalte und insbesondere der Ausgabenentwicklung im Bereich der Auslagen in Rechtssachen in den Länderhaushalten kann diese Form der Erweiterung des Opferschutzes nicht mitgetragen werden. Den nahen Angehörigen von Opfern von Tötungsdelikten ist es wie vielen anderen Nebenklageberechtigten zuzumuten, ihre unbestrittenen Interessen in der Rolle des Nebenklägers in einem Strafprozess im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eigene Kosten zu verfolgen.

R 15. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 403 Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 14 ist Buchstabe a aufzuheben.

Begründung:

Die Regelung führt zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte, die in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen steht. Ansprüche, welche zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören, gründen von ihrer Natur her in einer besonders stark richterrechtlich geprägten Spezialmaterie, welche den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Regel nicht vertraut ist, so dass eine etwa erforderliche Entscheidung über arbeitsrechtliche Ansprüche einen erheblichen Aufwand verursacht. Soweit es im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens zu einem Vergleichsschluss kommt, ist die Regelung im Übrigen nicht erforderlich, da bereits nach § 405 Abs. 1 StPO-E arbeitsrechtliche Ansprüche in einen solchen Vergleich aufgenommen werden können.

R 16. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b, Nr. 22 (§§ 403 Abs. 2, 406h StPO)

In Artikel 1 sind Nummer 14 Buchstabe b und Nummer 22 aufzuheben.

Begründung:

Die vorgesehenen Änderungen sind nicht erforderlich und lassen im Einzelfall die Entstehung von erheblichem Aufwand besorgen. Die frühere Änderung der Vorschrift von einer zwingenden Regelung zu einer Sollvorschrift beruhte unter anderem auf Fällen von Anlagebetrügereien gegen eine Vielzahl von Opfern. Die Verweisung auf den neuen § 406d Abs. 3 StPO bietet insoweit keine hinreichende Abhilfe, denn weiterhin sind Konstellationen denkbar, in denen etwa die beschlagnahmten Unterlagen Tausende von Adressen enthalten, die nach dem Entwurf mit entsprechenden Belehrungen angeschrieben werden müssten. Eine Ausgestaltung als Sollvorschrift ist daher aus Sicht der Praxis auch weiterhin als wünschenswert.

Ein Hinweis auf die umfangreichen Möglichkeiten und komplizierten Regelungen des Adhäsionsverfahrens sowie auf Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für die Praxis, der zu dem zu erwartenden Nutzen außer Verhältnis steht. Ein besonders Bedürfnis hierfür ist ebenfalls nicht ersichtlich, da in den einschlägigen Fallgestaltungen auch ohne gesetzliche Regelung solche Hinweise gegeben werden können. So informieren bereits die polizeilichen Sachbearbeiter regelmäßig über die in Betracht kommenden Opferhilfeeinrichtungen.

Bei den bisherigen Regelungen des § 403 Abs. 2 und des § 406 StPO sollte es sein Bewenden haben.

R 17. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 405 Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 16 § 405 ist Absatz 2 aufzuheben.

Begründung:

Die in § 405 Abs. 2 StPO-E vorgesehene Regelung ist überflüssig und würde für die Gerichte eine unnötige Gefahr von Befangenheitsanträgen begründen.

Vor Eröffnung des Hauptverfahrens wird eine Einigung zwischen dem Verletztem und dem Beschuldigtem, wenn sie nicht unabhängig von dem Ermittlungsverfahren bereits erfolgt ist, in aller Regel nicht vorkommen. Zudem eröffnet die Unterbreitung eines Vergleichsvorschlags durch das Gericht die Möglichkeit einer Ablehnung wegen Befangenheit. Damit der Vergleichsvorschlag auch nur die geringste Aussicht auf Erfolg haben kann, muss er durch das Gericht zumindest in irgendeiner Form begründet werden. Da dies notwendigerweise bereits vor Durchführung einer Beweisaufnahme geschieht, wird eine solche Vorgehensweise, ungeachtet der Tatsache, dass der Vergleichsvorschlag auf Antrag der Beteiligten erfolgt, Ablehnungsanträge provozieren, bei denen entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs jedenfalls in der Regel nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden kann, dass eine Besorgnis der Befangenheit gegeben ist.

R 18. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a (§ 406 Abs. 1 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a § 406 Abs. 1 Satz 3 ist der abschließende Punkt zu streichen und sind die Wörter "oder soweit der Antrag unbegründet erscheint." anzufügen.

Begründung:

Die ergänzende Regelung dient der Klarstellung. In der Einzelbegründung zu § 406 Abs. 1 StPO-E heißt es u.a.: "Nach wie vor bleibt es bei der geltenden Regelung, dass im Adhäsionsverfahren keine den Anspruch aberkennenden Entscheidungen möglich sind. Soweit das Gericht den Antrag für unzulässig oder unbegründet hält, ergeht keine Entscheidung über ihn und seine anderweitige gerichtliche Geltendmachung bleibt möglich (nunmehr geregelt in Absatz 3 Satz 3)."

In der geltenden Fassung des § 405 Satz 1 StPO ist bestimmt, dass das Gericht von einer Entscheidung absieht, soweit der Antrag unbegründet erscheint. Eine solche ausdrückliche Regelung fehlt jedoch in § 406 Abs. 3 Satz 3 StPO-E. Auch § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO-E sieht lediglich vor, dass das Gericht von einer Entscheidung nur absehen kann, wenn sich der Antrag (...) zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Darunter fällt nach geltender Gesetzeslage

(§ 405 Satz 2 StPO) u.a. die Unzulässigkeit, nicht aber die Unbegründetheit des Antrags (vgl. § 405 Satz 1 StPO). Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine klarstellende Ergänzung des Gesetzentwurfs geboten, insbesondere um falsche Rückschlüsse aus der geltenden Gesetzesfassung zu vermeiden. Eine Klarstellung ist auch im Hinblick darauf geboten, dass bei einem unbegründet erscheinenden Antrag eine Kostenentscheidung nach § 472a Abs. 2 StPO zu treffen ist.

R 19. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c, Nr. 18 (§ 406 Abs. 5, § 406a StPO), Artikel 4 Nr. 2 (§ 89 Abs. 2a BRAGO)

a) In Artikel 1 sind Nummer 17 Buchstabe c und Nummer 18 aufzuheben.

b) In Artikel 4 ist Nummer 2 aufzuheben.

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Zwang zur negativen Vorabentscheidung und die dem Antragsteller eingeräumte Möglichkeit, diese Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde anzufechten, sind abzulehnen. Schon ein Antragsteller wird vielfach erst nach Abschluss der Ermittlungen und Durcharbeitung der vollständigen Ermittlungsakten in der Lage sein, die hinreichende Erfolgsaussicht eines Adhäsionsantrages zu prüfen und diesen zu beziffern. Vor diesem Zeitpunkt wird auch ein Gericht in aller Regel nicht in der Lage sein, die Entscheidung zu treffen, ein solcher Antrag sei für das Strafverfahren ungeeignet. Daraus folgt, dass in aller Regel eine ablehnende Entscheidung erst kurz vor der Eröffnung des Hauptverfahrens oder - eher wahrscheinlich - erst innerhalb der Hauptverhandlung möglich ist. In diesem Verfahrensstadium die Möglichkeit einer isolierten Anfechtung der ablehnenden Entscheidung zu schaffen, ist nicht erforderlich und läuft den Zwecken des Strafverfahrens zuwider.

Auch nach den vorgesehenen Regelungen soll es dabei bleiben, dass eine ablehnende Entscheidung keine materiell-rechtliche Wirkung entfaltet, dem Tatopfer also eventuelle Ansprüche durch die Absehensentscheidung nicht aberkannt werden. Daher ist ein Verletzter durch den fehlenden Ausspruch im Adhäsionsverfahren in der Sache nicht beschwert. Ihm dennoch ein Rechtsmittel zuzubilligen, hieße, ihm einen Anspruch darauf zuzuerkennen, dass über seinen zivilrechtlichen Anspruch im Strafverfahren befunden wird.

Abgesehen davon ist zu befürchten, dass ein weiteres Rechtsmittel zu Verzögerungen in der Sachbehandlung führen wird. Sollte in den Fällen einer Beschwerde nach § 406a StPO-E der Strafprozess ruhen, um der sofortigen Beschwerde die notwendige Schärfe zu verleihen, könnte dies im Einzelfall bei fehlenden Fortsetzungsterminen bis hin zur Aussetzung der Hauptverhandlung führen. Hinsichtlich der Strafverfahren vor dem Amtsgericht hätte das erzwungende Ruhen des Verfahrens einen nicht hinnehmbaren Verfahrensstau

zur Folge, der dem Interesse der sonstigen Verfahrensbeteiligten an einem zügig durchgeführten Hauptverfahren nicht entsprechen würde.

R 20. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 406d Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 20 § 406d ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Dem Verletzten ist auf Antrag der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft."

Begründung:

Die vorgesehene Unterrichtung des Verletzten nicht nur wie nach geltendem Recht über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens, sondern auch über die Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie den jeweiligen Sachstand des Verfahrens führt zu einem nicht hinnehmbaren Mehraufwand für Gerichte und Staatsanwaltschaften, ohne dass dem ein messbarer Nutzen unter Opferschutzgesichtspunkten gegenüberstehen würde. Bereits bislang sind in den §§ 171, 406e und 406d Abs. 1 StPO in bisheriger Fassung Regelungen vorhanden, die eine ausreichende Information des Verletzten über den Verfahrensablauf sicherstellen. Zudem wird dem Informationsbedürfnis des Verletzten durch die vorgeschlagene Neufassung von § 214 StPO Rechnung getragen. Der Nutzen einer darüber noch hinausgehenden Informationspflicht steht - angesichts der zu erwartenden Flut von Anträgen insbesondere querulatorisch veranlagter Anzeigeerstatter - in keinem Verhältnis zu dem Mehraufwand für Gerichte und Staatsanwaltschaften und der damit notwendig einhergehenden Verzögerung des Strafverfahrens. Bei der bisherigen Regelung des § 406d Abs. 1 StPO sollte es deshalb sein Bewenden haben.

R 21. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 406d Abs. 2 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 20 § 406d Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Dem Verletzten ist, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt, auf Antrag mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet oder beendet werden, ob ihm erstmalig gestattet wird, die Anstalt ohne ständige Beaufsichtigung durch einen Vollzugsbediensteten zu verlassen, oder ob seine erstmalige Unterbringung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges erfolgt."

Begründung:

Das mit der Regelung angestrebte Ziel, dem Verletzten zu ermöglichen, den Zeitpunkt zu erfahren, ab dem er erstmalig wieder mit einer Begegnung des Verurteilten rechnen muss, kann allein mit der Entwurfsfassung nicht erreicht werden. Die dort genannten Vollzugslockerungen (§ 11 StVollzG) erfassen nämlich nicht die Fälle von Urlaub (§§ 13, 35, 36, 43 Abs. 7, §§ 124 und 134 StVollzG) und auch nicht die Fälle der Unterbringung im offenen Vollzug (§ 10 StVollzG), der Strafunterbrechung oder des Aufenthalts in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges (§ 65 Abs. 2 StVollzG) ohne Bewachung. Andererseits erscheint es sachgerecht, dass die Fälle, in denen eine ständige Aufsicht durch einen Vollzugsbediensteten erfolgt, von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind. Beiden Aspekten wird mit dem Änderungsantrag Rechnung getragen.

R
FJ

22. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 406d Abs. 2 Satz 1a - neu - StPO)

In Artikel 1 Nr. 20 § 406d Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Einer vorherigen Anhörung oder nachträglichen Unterrichtung des Beschuldigten oder Verurteilten bedarf es nicht."

Begründung:

In § 406d Abs. 2 StPO-E ist ein Anspruch des Verletzten auf Mitteilung über erstmalige Lockerung freiheitsentziehender Maßnahmen normiert. Entsprechende Auskunftsansprüche sind derzeit in § 180 StVollzG geregelt. Dieser differenziert zwischen Auskunftsansprüchen, über die der Verurteilte zu unterrichten ist (§ 180 Abs. 5 StVollzG), und solchen, über die er nicht zu unterrichten ist (§ 180 Abs. 2 StVollzG). Es ist klarzustellen, dass der neue Auskunftsanspruch nach § 406d Abs. 2 StPO-E zu denjenigen gehört, über die der Verurteilte nicht zu unterrichten ist.

R
FJ

23. Zu Artikel 5a - neu - (§ 1 Abs. 4 - neu - GewSchG)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

' Artikel 5a

Änderung des Gewaltschutzgesetzes

Dem § 1 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Das Gericht unterrichtet die Polizeidienststelle am Wohnsitz der verletzten oder bedrohten Person auf ihren Antrag unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen durch Übersendung eines Abdrucks der stattgebenden Entscheidung. Die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sind entsprechend anzuwenden." '

Begründung:

In verschiedenen Ermittlungsverfahren ist die praktische Notwendigkeit deutlich geworden, die Polizei frühzeitig über den Erlass zivilrechtlicher Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz zu unterrichten, damit sie einerseits gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen schneller vornehmen und andererseits strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Täter unverzüglich einleiten kann, wenn sie (erneut) zum Einsatzort gerufen wird. Es hat sich nämlich gezeigt, dass betroffene Frauen nach Erlass der Schutzanordnung häufig nicht alle notwendigen weiteren Schritte bedenken und auch die Polizei nicht über eine erwirkte Schutzanordnung informieren.

Die Polizei hat nach rechtzeitiger Information über den Erlass einer Schutzanordnung die Möglichkeit, eine Strafanzeige zu fertigen und gefahrenabwehrende Maßnahmen (Platzverweis, Ingewahrsamnahme) zu treffen. Ohne Kenntnis einer vorliegenden Schutzanordnung könnte die Polizei in vielen Fällen (z.B. bloßes Aufhalten des Ex-Partners vor dem Haus der Frau, ständige Anrufe, Aufsuchen der Kinder im Kindergarten u.s.w.) keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Frau treffen.

Ob eine Übermittlung der Information über eine zivilrechtliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz vom Gericht an die Polizei zulässig ist, ist derzeit nicht eindeutig geregelt.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit an öffentliche Stellen der Länder für andere Zwecke als die des Verfahrens finden sich Regelungen im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG). Danach ist eine Übermittlung personenbezogener Daten (ferner) zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle u.a. nach § 17 Nr. 1 EGGVG zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder nach § 17 Nr. 4 EGGVG zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Ob diese Vorschriften die Übermittlung von Kopien der Schutzanordnung durch die Gerichte an die Polizei bereits zu einem Zeitpunkt zulassen, in dem noch nicht absehbar ist, ob der Täter gegen die Schutzanordnung verstoßen wird, ist zweifelhaft.

Es sollte daher eine klarstellende eindeutige Regelung ergehen, die sich am Willen der verletzten Person orientiert. Der erforderliche Antrag wird dabei zweckmäßigerweise zugleich mit dem Antrag auf Erlass der Schutzanordnung gestellt.

Durch den Verweis auf die §§ 18 bis 22 EGGVG werden die datenschutzrechtlich erforderlichen Folgeregelungen für die neue Übermittlungsvorschrift getroffen.